

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Arbeit
über Benutzungsgebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des
Sächsischen Landesamtes für Meß- und Eichwesen und der nachgeordneten
Eichämter
(Benutzungsgebührenverordnung Eichwesen – SächsBenGebEichVO) ¹**

Vom 1. März 1993

Aufgrund von § 27 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen ([SächsVwKG](#)) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Das Sächsische Landesamt für Meß- und Eichwesen und die nachgeordneten Eichämter erheben für Prüfungen, die nicht durch das Gesetz über das Meß- und Eichwesen ([Eichgesetz](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) vorgeschrieben sind, Benutzungsgebühren und Auslagen nach §§ 2 bis 7 dieser Verordnung.

(2) Die Benutzungsgebühren und Auslagen für umsatzsteuerpflichtige Leistungen erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer. ²

**§ 2
Gebührenarten**

(1) Benutzungsgebühren werden nach festen Sätzen oder nach dem Arbeitsaufwand erhoben.

(2) Benutzungsgebühren nach festen Sätzen werden für die Mehrfertigung von Bescheinigungen und für Prüfungen erhoben, für die im Gebührenverzeichnis (Anlage) feste Sätze angegeben sind.

(3) Benutzungsgebühren nach dem Arbeitsaufwand werden erhoben für

1. Prüfungen, die im Gebührenverzeichnis nicht mit einem festen Gebührensatz aufgeführt sind,
2. beantragte Nach- oder Justierarbeiten,
3. Prüfungen, bei denen auf Antrag der Prüfumfang gegenüber den Vorschriften oder allgemein anerkannten Regeln der Technik verändert wurde, insbesondere für Prüfungen an nicht festgelegten Meßpunkten oder
4. Wartezeiten, die vom Kostenschuldner bei Prüfungen verursacht werden sowie Wartezeiten für nicht vorgenommene Prüfungen, deren Ausfall der Kostenschuldner zu vertreten hat.

(4) Die Gebühren nach den Absätzen 2 und 3 erhöhen sich um die Beträge für die Reisezeiten, soweit die Prüfungen nicht in Amtsstellen durchgeführt werden. Als Beträge für die Reisezeiten sind 75 vom Hundert der Stundensätze des § 4 anzusetzen. ³

**§ 3
Auslagen**

(1) Für die Erhebung der Auslagen ist § 12 [SächsVwKG](#) entsprechend anzuwenden.

(2) Wird für die Dienstreise ein Dienstkraftfahrzeug benutzt, ist für den Hin- und Rückweg (Wegstrecke) ein Kilometerentgelt nach Nummer 8 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Sächsischen Landesverwaltung ([VwV-DKfz](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1999 (SächsABl.

S. 537), in der jeweils geltenden Fassung, zu erheben.

(3) Wird für die Dienstreise ein nach § 6 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346), in der jeweils geltenden Fassung, anerkanntes privateigenes Kraftfahrzeug benutzt, ist für die Wegstrecke ein Kilometerentgelt entsprechend § 6 Abs. 2 SächsRKG zu erheben. ⁴

§ 4

Gebührenbemessung für Gebühren nach dem Arbeitsaufwand

(1) Es sind als Stundensätze zugrunde zu legen:

- | | |
|--|------------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 150,60 DM, |
| 2. für Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 125,17 DM, |
| 3. für sonstige Mitarbeiter | 97,79 DM. |

(2) Für Begutachtungen im Rahmen von Zertifizierungen und Akkreditierungen sind als Stundensätze zugrunde zu legen:

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 219,05 DM, |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 189,72 DM. ⁵ |

(3) Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel dieser Stundensätze berechnet.

§ 5

Abbruch der Prüfung

(1) Bei Zurückweisung eines Meßgerätes vor Eintritt in die Beschaffenheitsprüfung aufgrund augenscheinlicher Mängel wird keine Gebühr berechnet.

(2) Wird die Prüfung aufgrund des Ergebnisses der Beschaffenheitsprüfung abgebrochen, so sind 50 vom Hundert der jeweiligen Gebühr zu berechnen.

(3) Wird die Prüfung aufgrund des Ergebnisses der meßtechnischen Prüfung abgebrochen, so sind 75 vom Hundert der jeweiligen Gebühr zu berechnen.

(4) Die Auslagen werden auch in den Fällen der Absätze 1 bis 3 in voller Höhe erhoben. § 3 dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 6

Mengenstaffeln

Bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 21 Meßgeräten gleicher Bauart oder drei Meßgeräten gleicher Satzzusammenstellung kann die Gebühr um bis 20 vom Hundert ermäßigt werden, wenn durch die gleichzeitige Vorlage der gesamte Prüfungsaufwand vermindert wird.

§ 7

Bescheinigungen

Für die auf Antrag erfolgte Mehrfertigung von Bescheinigungen wird pro Seite eine Gebühr von 9,78 DM erhoben. ⁶

§ 8

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Prüfung veranlaßt hat,

2. wer die Kosten gegenüber dem Sächsischen Landesamt für Meß- und Eichwesen, der Eichdirektion oder den Eichämtern durch schriftliche Erklärung übernimmt. ⁷

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Behörden des Freistaates Sachsen sind von der Zahlung von Benutzungsgebühren und Auslagen befreit.

§ 9

Entstehung der Kosten, Kostenvorschuss, Zurückbehaltung und Fälligkeit

§§ 14 bis 17 SächsVwKG in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. ⁸

§ 10

Übergangsvorschrift, Inkrafttreten

(1) Benutzungsgebühren für vor dem 30. September 2001 veranlasste Prüfungen werden nach den Vorschriften dieser Verordnung in der Fassung vom 1. März 1993, geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1997, erhoben. ⁹

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 1. März 1993

Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer

Anlage ¹⁰
(zu § 2 Abs. 2)

Gebührenverzeichnis

- Teil A: Längen- und Winkelmessgeräte
- Teil B: Werkstoffprüfmaschinen, Kraft- und Härteprüfmaschinen
- Teil C: Elektrizitätsmessgeräte
- Teil D: Druckmessgeräte
- Teil E: Ausleihgebühren
- Teil F: Messtechnische Kontrollen von Medizinprodukten mit Messfunktion

verwendete Abkürzungen:

- Kl. Klasse
- l Messlänge
- Skw Skalenwert
- u Messunsicherheit

Teil A

Längen- und Winkelmessgeräte

Lfd. Nr.	Gegenstand	DM
1	Parallelendmaße bis 100 mm	
1.1	Kalibrierung Niveau 2	34,23
1.2	Kalibrierung gröber Niveau 2	18,58
2	Messdorne	
	0,5, 1,0 und 5 mm Nenndurchmesser $u = 0,2 \mu\text{m}$	19,56
3	Messstifte	
	0,1 mm bis 20 mm Nenndurchmesser $u = 0,2 \mu\text{m}$	22,49
4	Messdrähte	
	$u = 0,25 \mu\text{m}$	22,49
5	Prüflehren für zylindrische Gewindelehren nach DIN je Messkörper bis 100 mm Nenndurchmesser	
5.1	Erstkalibrierung	162,33
5.2	Rekalibrierung	99,75
6	Einstellringe	
6.1	10 mm bis 200 mm Nenndurchmesser I	
6.1.1	$u = 0,3 \mu\text{m} + 2 \cdot 10^{-6} \cdot l$	156,47
6.1.2	$u = 1,0 \mu\text{m} + 3 \cdot 10^{-6} \cdot l$	131,04
6.1.3	$u = 1,0 \mu\text{m} + 6 \cdot 10^{-6} \cdot l$	99,75
6.2	über 200 mm bis 300 mm Nenndurchmesser I	
6.2.1	$u = 0,3 \mu\text{m} + 2 \cdot 10^{-6} \cdot l$	174,07
6.2.2	$u = 1,0 \mu\text{m} + 3 \cdot 10^{-6} \cdot l$	148,64
6.2.3	$u = 1,0 \mu\text{m} + 6 \cdot 10^{-6} \cdot l$	131,04
7	Koinzidenz-Libelle	530,03
8	Endmaßprüfgerät	461,58
9	Feinzeiger	
9.1	Gesamtabweichungsspanne $0,1 \mu\text{m}$	242,52
9.2	Gesamtabweichungsspanne $0,5 \mu\text{m}$	186,78
9.3	Gesamtabweichungsspanne $1,0 \mu\text{m}$	132,02
10	Winkelmaßverkörperungen	
10.1	Winkelendmaße $u = 10''$	65,52
10.2	Winkelprüfmaß je Winkel	49,87
11	Haarwinkel	
	90° /bis 200 mm, $u = 1 \mu\text{m}$	398,99
12	Prüfsäulen	
	bis 320 mm Höhe, 140 mm Durchmesser	528,07

Teil B
Werkstoffprüfmaschinen, Kraft- und Härtemessgeräte

Lfd. Nr.	Gegenstand	DM
1	DKD-Kalibrierung von Werkstoffprüfmaschinen nach DIN EN ISO 7500-1 und EN 10002-2 (Zug-, Druck-, Biege- und Federprüfmaschinen)	

1.1	bis 10 kN Höchstkraft der Maschine einschließlich eines Messbereichs von 10 % bis 100 % der Bereichsnennkraft	768,64
1.2	bis 400 kN Höchstkraft der Maschine einschließlich eines Messbereichs von 10 % bis 100 % der Bereichsnennkraft	985,74
1.3	über 400 kN Höchstkraft der Maschine einschließlich eines Messbereichs von 10 % bis 100 % der Bereichsnennkraft	1124,60
1.4	Zusatzgebühr für	
1.4.1	liegende Prüfmaschinen (für jeden Messbereich)	68,45
1.4.2	jeden Wandlerwechsel	92,90
1.4.3	Dehnzylinderprüfung nach DIN 51302-2	355,96
1.4.4	numerisch gesteuerte Maschinen	149,62
1.4.5	die Prüfung von Druckplatten nach DIN 51302, Tabelle 3	68,45
2	Prüfung von Werkstoffprüfmaschinen nach EN 10045-2 (Pendelschlagwerke)	
2.1	bis 100 J Nennarbeitsvermögen einschließlich eines Hammers und eines Messpunktes (direkte Prüfung)	455,71
2.2	über 100 J Nennarbeitsvermögen einschließlich eines Hammers und eines Messpunktes (direkte Prüfung)	661,07
2.3	indirekte Prüfung mit vom Anwender gestellten Normalproben, je Messpunkt	68,45
3	Prüfung von Werkstoffprüfmaschinen nach DIN 51305, ISO 6507, EN 10003-2, ISO 6506, EN 10109-2, ISO 6508 (Härteprüfgeräte, direkte und indirekte Prüfung)	
3.1	ortsfeste Geräte mit einem Verfahren (Vickers oder Brinell) einschließlich eines Verfahrens und einer Kraftstufe	618,04
3.2	ortsfeste Geräte mit einem Verfahren (Rockwell) mit bis zu zwei Kraftstufen	729,52
3.3	mobile Geräte mit einem Bezugsverfahren bei indirekter Prüfung mit Härtevergleichsplatten	137,89
3.4	mobile Geräte mit einem Bezugsverfahren bei direkter Prüfung (Kraftmessung und Vermessung der Geometrie des Eindringkörpers (zum Beispiel Shore))	230,79
4	Prüfung von Werkstoffprüfmaschinen für Tiefziehversuche (Prüfgeräte für Tiefziehversuche nach DIN 50101, DIN 50102)	
4.1	Tiefungsprüfer nach Erichsen mit einem Stempel	531,01
4.2	– jeder weitere Stempel	131,04
5	Kalibrierung von Kraftmessgeräten	
5.1	Zug- und Druckkraftaufnehmer mit mechanischer oder elektrischer Verformungsmessung, DKD-Kalibrierung nach EN 10002-3	
5.1.1	bis 5 kN Nennkraft in einer Krafrichtung	868,39
5.1.2	bis 5 kN Nennkraft in beiden Krafrichtungen	1 367,13
5.1.3	bis 150 kN Nennkraft in einer Krafrichtung	1 017,03
5.1.4	bis 150 kN Nennkraft in beiden Krafrichtungen	1 642,90
5.1.5	bis 400 kN Nennkraft in einer Krafrichtung	1 167,63
5.1.6	bis 400 kN Nennkraft in beiden Krafrichtungen	1 918,67
5.1.7	für jeden zusätzlichen Messpunkt	92,90
5.2	Zug- und Druckkraftaufnehmer mit mechanischer oder elektrischer Verformungsmessung, 10 Messpunkte	
5.2.1	bis 5 kN Nennkraft in einer Krafrichtung	543,72

5.2.2	bis 5 kN Nennkraft in beiden Krafrichtungen	837,10
5.2.3	bis 150 kN Nennkraft in einer Krafrichtung	692,36
5.2.4	bis 150 kN Nennkraft in beiden Krafrichtungen	1 161,76
5.2.5	bis 400 kN Nennkraft in einer Krafrichtung	842,96
5.2.6	bis 400 kN Nennkraft in beiden Krafrichtungen	1 486,43
6	Prüfung und Abgleich von Belastungskörpern für Werkstoffprüfmaschinen und für deren Kalibrierung (einschließlich Massestücke, die in Newton justiert werden)	
6.1	Belastungskörper bis 1 kg (10 N), je Stück	6,85
6.2	Belastungskörper bis 10 kg (100 N), je Stück	14,67
6.3	Belastungskörper über 10 kg (100 N), je Stück	24,45
6.4	Berichtigung eines Belastungskörpers	10,76

Teil C
Elektrizitätsmessgeräte

Lfd. Nr.	Gegenstand	DM
1	Gleichspannung, Gleichstrom	
1.1	Normalelemente Kl. $\geq 0,002$ je Stück	186,78
1.2	analog anzeigende Messgeräte 10^{-6} bis 10^3 V; 10^{-5} bis 10^2 A	
1.2.1	Spannung oder Strom; Kl. $\geq 0,1$ je Grundbereich/Skale	310,98
1.2.2	Spannung oder Strom; Kl. $\geq 0,1$ je Bereichserweiterung (zwei Messpunkte)	39,12
1.2.3	Spannung oder Strom; Kl. > 1 je Grundbereich/Skale	199,49
1.2.4	Spannung oder Strom; Kl. > 1 je Bereichserweiterung (zwei Messpunkte)	39,12
1.2.5	Leistung; Kl. $> 0,2$ je Grundbereich/Skale	487,00
1.2.6	Leistung; Kl. $> 0,2$ je Bereichserweiterung (zwei Messpunkte)	68,45
1.2.7	Leistung; Kl. > 1 je Grundbereich/Skale	310,98
1.2.8	Leistung; Kl. > 1 je Bereichserweiterung (zwei Messpunkte)	68,45
2	Wechselspannung, Wechselstrom (50 Hz)	
	analog anzeigende Messgeräte 10^{-4} bis 10^3 V; 10^{-2} bis 10^2 A	
2.1	Spannung beziehungsweise Strom; Kl. $\geq 0,1$ je Grundbereich/Skale	310,98
2.2	Spannung beziehungsweise Strom; Kl. $\geq 0,1$ je Bereichserweiterung (zwei Messpunkte)	39,12
2.3	Spannung beziehungsweise Strom; Kl. > 1 je Grundbereich/Skale	199,49
2.4	Spannung beziehungsweise Strom; Kl. > 1 je Bereichserweiterung (zwei Messpunkte)	39,12
3	Digitalmultimeter für Strom, Spannung, Widerstand	
	je Messgröße und Anzeigebereich	39,12
4	Gleichstromwiderstände 10^{-4} bis 10^5 Ohm; Kl. $\geq 0,001$	
4.1	Gleichstromwiderstände	
4.1.1	Einzelwiderstand, ein Stück	299,24
4.1.2	Einzelwiderstand ab 6. Stück für $R \geq -2$ Ohm	256,21
4.2	kombinierte Gleichstrommesswiderstände je Einheit	
4.2.1	Präzisions-Dekadenwiderstand	2 249,20
4.2.2	technischer Dekadenwiderstand, Einzeldekade	299,24
4.3	Gleichstromwiderstandsmessbrücken Kl. $\geq 0,01$; 10^{-4} bis 10^6 Ohm	
4.3.1	Wheatstone-Messbrücke, fünf Dekaden	3 874,50
4.3.2	Thomsen-Messbrücke, sechs Dekaden	4 748,76
4.3.3	kombinierte Messbrücke, sechs Dekaden	5 748,18

Teil D
Druckmessgeräte

Lfd. Nr.	Gegenstand	DM
1	Kolbenmanometer	
1.1	Messbereich 0,03 bis 1 bar, Kl. 0,1	723,66
1.2	Messbereich 0,1 bis 6 (10) bar, Kl. 0,1	786,24
1.3	Messbereich 0,1 bis 25 bar	
1.3.1	Kl. 0,05	962,27
1.3.2	Kl. 0,03	1 224,35
1.4	Messbereich 0,25 bis 60 bar	
1.4.1	Kl. 0,05	899,68
1.4.2	Kl. 0,03	1 374,95
1.5	Messbereich 10 bis 600 bar	
1.5.1	Kl. 0,05	999,43
1.5.2	Kl. 0,03	1 498,17
1.6	Messbereich 10 bis 1000 bar	
1.6.1	Kl. 0,1	1 161,76
1.6.2	Kl. 0,05	1 623,34
1.7	Messbereich 25 bis 2500 bar	
1.7.1	Kl. 0,1	1 685,93
1.7.2	Kl. 0,05	2 374,38
1.8	Zusätzlicher Massesatz	293,37
	Die Gebühr für das Kolbenmanometer enthält auch die Gebühr für die Justage des zugehörigen Massesatzes und für den Prüfschein.	

Teil E Ausleihgebühren

Lfd. Nr.	Gegenstand	DM
1	Gewichtstücke der Klasse M 1 je Tag und kg (ausgenommen der Tag der Eichung)	0,12
2	Gewichtspalette (ohne Gewichtstücke) je Tag	9,78
3	Kraftmessgeräte je Tag	
3.1	bis 1 kN	30,32
3.2	bis 10 kN	43,03
3.3	bis 100 kN	55,74
3.4	bis 1 000 kN	68,45
3.5	> 1 000 kN	81,17
4	Einmalige Zusatzgebühr für das notwendige Anzeigergerät für Kraftmessgeräte mit elektrischer Verformungsmessung	61,61

Teil F Messtechnische Kontrollen von Medizinprodukten mit Messfunktion

Lfd. Nr.	Gegenstand	DM
1	Medizinische Flüssigkeits-Glasthermometer	
1.1	Thermometer mit Maximumeinrichtung und einer Prüfbereichsspanne von 10 °C oder weniger	1,56
1.2	Thermometer mit Maximumeinrichtung und einer Prüfbereichsspanne von mehr als 10 °C	2,54
2	Medizinische Elektrothermometer (MET)	
2.1	Anzeigergeräte eines MET ohne Temperaturfühler am Gebrauchsort	69,43
2.2	Anzeigergeräte eines MET ohne Temperaturfühler am Gebrauchsort ab 3. Stück, sofern Geräte im selben Raum geprüft werden	41,07
2.3	Anzeigergeräte eines MET ohne Temperaturfühler in der Amtsstelle	44,01
2.4	Anzeigergeräte eines MET ohne Temperaturfühler in der Amtsstelle ab 3. Stück	28,36
2.5	Temperaturfühler für MET in der Amtsstelle	98,77
2.6	Temperaturfühler für MET in der Amtsstelle ab 3. Stück	40,09
2.7	MET in einer Kleinform entsprechend medizinischer Quecksilber-Glasthermometer mit vollständiger Segmentprüfung	11,73
3	Blutdruckmessgeräte	
3.1	Blutdruckmessgeräte am Gebrauchsort	79,21
3.2	Blutdruckmessgeräte am Gebrauchsort ab 2. Stück, sofern Geräte im selben Prüfraum prüfbar	34,23
3.3	Blutdruckmessgeräte in der Amtsstelle	27,38
3.4	Zusatzgebühr für Blutdruckmessgeräte, die mit Schreiber oder Drucker ausgerüstet sind	4,89
4	Messgeräte zur Bestimmung des Augeninnendruckes (Tonometer)	
4.1	Mechanische und mechanisch-elektrische Impressionstonometer	
4.1.1	bei Kundeneinlieferung und Abholung in der Amtsstelle	109,53
4.1.2	bei Einlieferung durch Versand	131,04
4.1.3	ab 2. Stück	104,64
4.2	Luftimpulstonometer (Non-Contact-Tonometer)	
4.2.1	Prüfung in der Amtsstelle	197,54
4.2.2	Prüfung in der Amtsstelle, ab 2. Stück	131,04
4.3	Mechanisch-optische Appliationstonometer	
4.3.1	Mechanisch-optische Appliationstonometer in der Amtsstelle	126,15
4.3.2	Zusatzgebühr für jeden weiteren Messkörper	5,87

-
- 1 Überschrift geändert durch [Verordnung vom 23. Mai 1997](#) (SächsGVBl. S. 440)
 - 2 § 1 geändert durch [Verordnung vom 23. Mai 1997](#) (SächsGVBl. S. 440), Absatz 2 neu gefasst durch [Artikel 1 der Verordnung vom 4. September 2001](#) (SächsGVBl. S. 580)
 - 3 § 2 Absatz 4 angefügt durch [Verordnung vom 23. Mai 1997](#) (SächsGVBl. S. 440)
 - 4 § 3 Absatz 3 neu gefasst durch [Verordnung vom 23. Mai 1997](#) (SächsGVBl. S. 440); Absatz 2 und 3 geändert durch [Artikel 1 der Verordnung vom 4. September 2001](#) (SächsGVBl. S. 580)
 - 5 § 4 Absatz 1 und 2 neu gefasst durch [Verordnung vom 23. Mai 1997](#) (SächsGVBl. S. 440) und geändert durch [Artikel 1 der Verordnung vom 4. September 2001](#) (SächsGVBl. S. 580)
 - 6 § 7 geändert durch [Artikel 1 der Verordnung vom 4. September 2001](#) (SächsGVBl. S. 580)
 - 7 § 8 Absatz 1 Nr. 2 geändert durch [Verordnung vom 23. Mai 1997](#) (SächsGVBl. S. 440)

- 8 § 9 neu eingefügt, bisheriger § 9 wird § 10 durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. September 2001 (SächsGVBl. S. 580)
 - 9 § 10 Absatz 1 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. September 2001 (SächsGVBl. S. 580)
 - 10 Anlage neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. September 2001 (SächsGVBl. S. 580)
-

Änderungsvorschriften

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über Benutzungsgebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Landesamtes für Meß- und Eichwesen Sachsen und der nachgeordneten Eichämter

vom 23. Mai 1997 (SächsGVBl. S. 440)

Änderung der Benutzungsgebührenverordnung Eichwesen

Art. 1 der Verordnung vom 4. September 2001 (SächsGVBl. S. 580, 580)